



Sitzungsvorlage
110/074/2018

| | | | |
|--|---------------------------|----------------|-------------------|
| Amt/Abteilung: Personalabteilung Datum: 11.07.2018 | Aktenzeichen: 11.23.01 | | |
| An: | Datum der Beratung | Zuständigkeit | Abstimmungsergeb. |
| Personalstadtvorstand | 06.08.2018 | Vorberatung N | |
| Hauptausschuss | 14.08.2018 | Vorberatung Ö | |
| Stadtrat | 28.08.2018 | Entscheidung Ö | |

Betreff:

Einstufung des Oberbürgermeisters und Bürgermeisters

Beschlussvorschlag:

Es wird zugestimmt, dass mit Wirkung vom 1. Januar 2019

Herr Oberbürgermeister Thomas Hirsch in die Besoldungsgruppe B 6 und
Herr Bürgermeister Dr. Maximilian Ingenthron in die Besoldungsgruppe B 4

höhergestuft werden.

Begründung:

Nach § 2 Abs. 1 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (LKombesVO) wird das Amt des Oberbürgermeisters (§ 28 Abs. 2 GemO) in Kommunen mit einer Einwohnerzahl von 40.001 bis 60.000 den Besoldungsgruppen B5 oder B6 und nach § 3 Abs. 1 LKombesVO das Amt des Bürgermeisters (§ 50 Abs. 2 GemO) den Besoldungsgruppen B 3 oder B 4 zugeordnet.

Die Stadt Landau in der Pfalz hat zum 30. Juni 2018 insgesamt 47.898 Einwohner.

In der ersten Amtszeit wird nach § 2 Abs. 2 S. 1 LKombesVO das Amt des Oberbürgermeisters zunächst in der unteren zugelassenen Besoldungsgruppe eingestuft. Eine Höherstufung ist nach § 2 Abs. 2 S. 2 1. HS LKombesVO nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig.

Das Amt des Bürgermeisters ist nach § 3 Abs. 3 LKombesVO um mindestens eine Besoldungsgruppe niedriger als der Oberbürgermeister einzustufen. Eine Höherstufung ist auch in diesem Fall frühestens nach Ablauf der ersten zwei Jahre der Amtszeit zulässig.

Herr Thomas Hirsch wurde am 1. Januar 2016 zum Oberbürgermeister ernannt und in die Besoldungsgruppe B 5 eingestuft.

Herr Dr. Maximilian Ingenthron wurde zum 1. Januar 2016 zum Bürgermeister ernannt und in die Besoldungsgruppe B 3 eingestuft.

Die Stellen sind im Stellenplan nach Besoldungsgruppe B 6 bzw. Besoldungsgruppe B 4 ausgewiesen.

Die beamten- und stellenplanrechtlichen Voraussetzungen für eine Höherstufung sind erfüllt. Die Höherstufung erfolgt nach Ablauf einer dreijährigen Amtszeit.

Auswirkungen:

Monatliche Erhöhung der Besoldung

OB + 482,00 €

BGM + 445,00 €

Zuzüglich Anpassung der Versorgungsumlagen und Rückstellungen in der Bilanz

Beteiligtes Amt/Ämter:

Hauptamt

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a black border, intended for a signature or stamp.